

Hardy Landolt*

Kinder als Täter und Opfer – sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	2
II. Kinder als Täter	3
A. Allgemeines	3
B. Sozialversicherungsregress	4
1. Regress auf Kinder	4
2. Regress auf Eltern	4
3. Regressprivileg bei einer innerfamiliären Schadenszufügung	5
C. Leistungskürzung	5
III. Kinder als Opfer	5
A. Heilbehandlung	5
1. Allgemeines	5
2. Pflegeentschädigung	6
a) Allgemeines	6
b) Kinderspitex	6
c) Angehörigenpflege	6
B. Eingliederung	8
1. Schulische Eingliederung	8
2. Berufliche Eingliederung	9
a) Allgemeines	9
b) Erstmalige berufliche Ausbildung	9
c) Eingliederungstaggeld	10
C. Hilfsmittel	11
D. Invalidenrente	12
1. Allgemeines	12
2. Invaliditätsbemessungsmethode	12
a) Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr	12
b) Versicherte nach dem vollendeten 20. Altersjahr	12
3. Validen- und Invalideneinkommen	13
a) Versicherte mit Ausbildung	13
b) Versicherte ohne Ausbildung	15

* Prof. Dr. iur. LL.M. Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus. Meiner Mitarbeiterin lic. iur. Olga Manfredi danke ich für die kritische Durchsicht des Textes.

Hardy Landolt

c) In Ausbildung begriffene Versicherte	16
4. Höhe der Invalidenrente	16
a) Invalidenversicherung	16
b) Unfallversicherung	17
E. Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeitrag	17
1. Hilflosenentschädigung	17
2. Intensivpflegezuschlag	18
3. Assistenzbeitrag	20
F. Ergänzungsleistungen	21
1. Direkte Anspruchsberechtigung des Kindes	21
2. Indirekte Anspruchsberechtigung des Kindes	22
3. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der Eltern nicht zu berücksichtigende Kinder	22
G. Auswirkungen einer Behinderung des Kindes auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Eltern	23
1. Allgemeines	23
2. Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigung	24
3. Entschädigung für Betreuungskosten während der Eingliederung	25
4. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	26
5. Invaliditätsbemessung bei pflegenden Angehörigen	26
Literaturverzeichnis	28

I. Einführung

Die sozialrechtliche Stellung der Kinder und Jugendlichen unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von derjenigen der Erwachsenen. Die Bundesverfassung statuiert zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen zunächst einen allgemeinen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung¹. Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone ferner, zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen diverse Massnahmen zu ergreifen². Die Kantone haben insbesondere für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist, zu sor-

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 BV und ferner BGE 126 II 377 E. 5d.

² Vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. f und g, Art. 67 und 67a BV.

gen³. Die verfassungsmässigen Ansprüche und Gesetzgebungsaufträge sind schliesslich eingebettet in das Alters-⁴ und Behindertendiskriminierungsverbot⁵.

Eine Sonderstellung nehmen Kinder und Jugendliche ferner in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ein. Als Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind Kinder und Jugendliche lediglich in den beiden Volksversicherungen «IV» und «Krankenversicherung» minimal versichert. Die IV sieht in Art. 13 IVG eine nur für Kinder zugeschnittene Versicherungsleistung bei Geburtsgebrechen vor⁶.

Ein weitergehender unfallversicherungsrechtlicher Schutz besteht dann, wenn der Jugendliche als Lehrling oder Praktikant erwerbstätig ist⁷. Erwerbstätige Jugendliche sind sodann ab dem Ende des Jahres der Vollendung des 17. Altersjahres vorsorgeversichert und müssen AHV-Beiträge entrichten⁸.

II. Kinder als Täter

A. Allgemeines

Kinder sind grundsätzlich deliktsfähig⁹ und haften für widerrechtlich verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sofern und soweit sie im Zeitpunkt der Schaden verursachenden Handlung urteilsfähig gewesen sind. Urteilsunfähi-

³ Vgl. Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV. Aus Art. 19 BV ergibt sich der Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende unentgeltliche Grundschulausbildung an öffentlichen Schulen während der obligatorischen Schulzeit von mindestens neun Jahren (vgl. BGE 129 I 12 E. 4).

⁴ Die Beschränkung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen an Motorfahrzeugen auf volljährige Versicherte widerspricht Gesetz und Verfassung (vgl. BGE 126 V 70 ff.).

⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

⁶ Als Geburtsgebrechen gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 GgV diejenigen Krankheiten, welche bei vollendeter Geburt bestehen, eine blosser Veranlagung zu einem Leiden erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht. Wann ein Geburtsgebrechen erkannt wird, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass das haftungsbegründende Verhalten vor vollendeter Geburt eintritt.

⁷ Vgl. Art. 1a Abs. 1 UVG und ferner OTTIGER, ANDRÉ, Der prekäre Schutz der Frühinvaliden (junge Arbeitskräfte, Lehrlinge, Schnupperlehrlinge und Studenten) in der sozialen Unfallversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri (Hrsg.), Sozialversicherungsrrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, S. 66 ff.

⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b AHVG und Art. 2 Abs. 1 BVG.

⁹ Vgl. Art. 19 Abs. 3 ZGB.

ge haften grundsätzlich nicht¹⁰, bzw. entweder nach Billigkeit oder uneingeschränkt, wenn sie die Urteilsunfähigkeit pflichtwidrig herbeigeführt haben¹¹. Art. 16 ff. ZGB unterscheiden lediglich zwischen Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit; eine verminderte Urteilsfähigkeit kennt das Privatrecht nicht¹².

Die Urteils(un)fähigkeit beurteilt sich relativ je nach den persönlichen Umständen und der tatsächlichen Situation, in der sich der Schadenverursacher befand. Eine strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit schliesst sodann nicht aus, dass der Täter zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet wird. Bei Kindern wird auf die durchschnittliche Entwicklung abgestellt und deshalb die Urteils(un)fähigkeit nach Altersklassen aufgegliedert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden Vierzehn- bis Sechzehnjährige in Bezug auf einfachere Sachverhalte weitgehend den Erwachsenen gleichgestellt¹³. Die Urteilsfähigkeit bzw. ein Selbstverschulden wird bei Kindern generell milder beurteilt als dasjenige von voll urteilsfähigen Erwachsenen¹⁴.

B. Sozialversicherungsregress

1. Regress auf Kinder

Hat ein Kind einen Personenschaden in haftungsbegründender Weise verursacht und müssen ein oder mehrere Sozialversicherer Versicherungsleistungen erbringen, so steht dem jeweiligen Sozialversicherer ein integrales Regressrecht zu¹⁵. Dieses Regressrecht kann lediglich in dem Umfang ausgeübt werden, wie das schadenverursachende Kind haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

2. Regress auf Eltern

Die Eltern des schadenverursachenden Kindes haften gemäss Art. 333 ZGB, insofern sie nicht darzutun vermögen, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet haben.

¹⁰ Vgl. Art. 18 ZGB.

¹¹ Vgl. Art. 54 OR.

¹² Vgl. BGE 102 II 363 E. 4.

¹³ Vgl. Urteile des BGE vom 31.03.2008 (4A.520/2007) E. 5.3 und vom 24.02.2004 (4C.225/2003) = HAVE 2004, 226 E. 5.2.

¹⁴ Vgl. BGE 102 II 363 E. 4, 93 II 94/95, 66 II 200/201 und 62 II 316/317.

¹⁵ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

3. Regressprivileg bei einer innerfamiliären Schadenszufügung

Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, insbesondere Kinder, oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Sozialversicherer nur zu, wenn der haftpflichtige Angehörige den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat¹⁶.

C. Leistungskürzung

Vom Regressrecht zu unterscheiden ist eine allfällige Leistungskürzung, wenn das versicherte Kind sich selbst geschädigt hat. Eine Leistungskürzung ist grundsätzlich nur in Bezug auf Geldleistungen und zudem nur dann zulässig, wenn die Selbstschädigung vorsätzlich erfolgt ist¹⁷.

III. Kinder als Opfer

A. Heilbehandlung

1. Allgemeines

Wird ein Kind verletzt, werden die Heilbehandlungskosten vom Krankenversicherer übernommen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Kind an einem anerkannten Geburtsgebrechen leidet. In diesem Fall trägt die Invalidenversicherung die Kosten für die geburtsgebrechensbedingte Behandlung¹⁸. Der Anspruch auf Übernahme der geburtsgebrechensbedingten Behandlungskosten besteht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres¹⁹.

¹⁶ Vgl. Art. 75 Abs. 1 ATSG.

¹⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG.

¹⁸ Vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 IVG.

¹⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 1 IVG. Ein Anspruch auf Übernahme der Behandlung von Geburtsgebrechen über das vollendete 20. Altersjahr hinaus kann auch nicht gestützt auf die Rechtsfigur der Austauschbefugnis begründet werden (vgl. BGE 120 V 277 ff.).

2. Pflegeentschädigung

a) Allgemeines

Mit Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 wurde die Übernahme der Pflegekosten durch den Krankenversicherer neu geregelt. Art. 25a KVG sieht nunmehr eine Ausnahme von der vollumfänglichen Leistungspflicht für versicherte Heilbehandlungsleistungen vor. Der Krankenversicherer hat inskünftig nur noch einen vom Bundesrat festzulegenden Beitrag an die Pflegekosten zu leisten. Der pflegebedürftige Versicherte hat seinerseits einen maximalen Pflegekostenselbstbehalt von 20 % der vom Bundesrat festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Die übrigen Pflegekosten werden vom Wohnsitzkanton getragen.

b) Kinderspitex

Sofern die Voraussetzungen von Art. 13 IVG erfüllt sind, hat die Invalidenversicherung die Kinderspitexkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege von Kindern mit Geburtsgebrechen anfallen, zu übernehmen²⁰. In Hauspflege vorgenommene Vorkehren, deren Durchführung keine medizinische Berufsqualifikation erfordert, stellen keine medizinischen Massnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG und Art. 2 Abs. 3 GgV dar, sondern begründen gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Hilfloosenentschädigung und auf einen Intensivpflegezuschlag²¹. Die Entlastung der Eltern eines Kindes, das an einem Hirntumor leidet, ist nach der Meinung des Bundesgerichts keine medizinische Massnahme, weil die Kinderspitex, soweit sie Entlastungsdienste leistet, letztlich nichts anderes als die Eltern macht²². Der Krankenversicherer hat subsidiär für allfällige von der Invalidenversicherung nicht gedeckten geburtsgebrechensbedingten Pflegekosten aufzukommen²³.

c) Angehörigenpflege

Die Leistungspflicht für Behandlungs- und Grundpflege- sowie Betreuungsleistungen, die von Angehörigen erbracht werden, ist in den verschiedenen Sozial-

²⁰ Für Kinder im Sinne von Art. 9 Abs. 3 lit. b IVG, die im Ausland invalid geboren sind, übernimmt die Invalidenversicherung bei Geburtsgebrechen die Leistungen während drei Monaten nach der Geburt in dem Umfang, in dem sie in der Schweiz gewährt werden müssten (vgl. Art. 4^{ter} IVV).

²¹ Vgl. BGE 136 V 209 E. 7 und 10.

²² Vgl. BGE 136 V 209 E. 8.

²³ Vgl. Urteil des BGer vom 10.06.2011 (9C_886/2010) E. 4.5.

versicherungssystemen uneinheitlich geregelt²⁴. Gemäss KVG sind Grund- und Behandlungspflegeleistungen versichert, wobei in Bezug auf die Behandlungspflege eine Positivliste besteht²⁵. Die krankenversicherungsrechtliche Leistungspflicht wird ergänzt durch die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag sowie den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung²⁶.

In der Krankenversicherung sind Angehörige, die selbst nicht die Zulassungsvoraussetzungen des KVG erfüllen, keine anerkannten Leistungserbringer²⁷. Es besteht deshalb für die Angehörigenpflege selbst gestützt auf die Austauschbefugnis keine Leistungspflicht²⁸. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht eine Leistungspflicht nach KVG nur dann, wenn Angehörige, die anerkannte Leistungserbringer und selbstständig erwerbend sind, die versicherten Leistungen erbringen²⁹. Nach einem 2007 ergangenen Urteil des Bundesgerichts genügt es aber nicht, dass der pflegende Angehörige die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, dieser muss über eine Abrechnungsnummer verfügen³⁰.

Keine Umgehung des Zulassungserfordernisses stellt die Anstellung von pflegenden Angehörigen, die nicht im Besitz eines Pflegefachdiploms sind, durch eine zugelassene Spitex-Organisation dar. In einem solchen Fall liegt entschädigungspflichtige Spitex- und nicht Angehörigenpflege vor³¹. Von der Spitex angestellte Angehörige dürfen allerdings nur Grundpflegeleistungen ausführen und sind zu überwachen³².

²⁴ Weiterführend BLUM-SCHNEIDER, BRIGITTE, Pflege schwer kranker Kinder zu Hause – Wer leistet und wer bezahlt?, in: Pflegerecht 2012, S. 194 ff., und LANDOLT, HARDY, Soziale Sicherheit von pflegenden Angehörigen, in: Haftpflichtrecht – Versicherungsrecht. Band 1, Zürich 2010, S. 59 ff.

²⁵ Vgl. Art. 7 ff. KLV.

²⁶ Dazu infra Ziffer E.

²⁷ Vgl. BGE 111 V 324.

²⁸ Vgl. BGE 126 V 330 = RKUV 2000, 288 E. 1b.

²⁹ Vgl. BGE 133 V 218 E. 6 und Urteile EVG vom 20.12.1999 i.S. X. = RKUV 2000, 77 (betreffend ärztliche Behandlung durch den Ehegatten) bzw. vom 20.12.1999 i.S. X. = RKUV 2000, 82 (betreffend ärztliche Behandlung durch einen Elternteil).

³⁰ Vgl. Urteil des BGer vom 10.05.2007 (K 141/06 und K 145/06) E. 5.2.

³¹ Vgl. Urteil des EVG vom 21.06.2006 (K 156/04) = RKUV 2006, 303 E. 4.

³² Vgl. Urteil des BGer vom 19.12.2007 (9C_597/2007) E. 5.2.

B. Eingliederung

1. Schulische Eingliederung

Die Invalidenversicherung hat traditionsgemäss während Jahrzehnten die schulische Eingliederung der behinderten Kinder im Rahmen von Versicherungsleistungen und Subventionen finanziert³³. Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleiches wurde die Sonderschulung bzw. die schulische Eingliederung in den ausschliesslichen Verantwortungsbereich der Kantone übertragen. Die Kantone haben nunmehr seit dem 1. Januar 2008 den verfassungsmässigen Auftrag, für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen³⁴.

Dieser verfassungsmässige Auftrag korreliert mit dem aus dem Behindertendiskriminierungsverbot³⁵ folgenden Grundrechtsanspruchs auf eine integrative Schulung³⁶. Im Bereich der Sonderschulung kommt den Kantonen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Die bundesrechtlichen Minimalanforderungen verlangen nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen, nicht aber die optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes³⁷. Es besteht ein grundsätzlicher Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung. Die integrierte Sonderschulung in der Regelschule mittels der Behinderung angepassten Massnahmen (Logopädie usw.) und eine separierte Sonderschulung in einer externen Institution müssen im konkreten Einzelfall gleichwertig sein³⁸.

³³ Vgl. Art. 19 und Art. 73 f. aIVG sowie WALTHER-MÜLLER, PETER U./WYSS, HERBERT, Bildung behinderter Kinder und die Sozialversicherung. Der Beitrag der Invalidenversicherung im Kontext des Bildungssystems, in: SZS 2004, S. 275 ff.

³⁴ Vgl. Art. 62 Abs. 3 BV.

³⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

³⁶ Siehe LANDOLT, HARDY, Bundesgericht, II. Öffentliche Abteilung, Urteil vom 24.11.2004, (2P.190/2004) i.S. X. c. Schulgemeinde C., Schulgemeinden Näfels und Mollis, Erziehungsdirektion des Kanton Glarus und Verwaltungsgericht des Kanton Glarus, in: AJP 2005, S. 619 ff.

³⁷ Vgl. BGE 138 I 162 E. 3.

³⁸ Ibid. E. 4.

2. Berufliche Eingliederung

a) Allgemeines

Die berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV umfassen einerseits Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und andererseits Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe)³⁹. Bei Kindern und Jugendlichen stehen die Berufsberatung⁴⁰ und die erstmalige berufliche Ausbildung im Vordergrund⁴¹.

b) Erstmalige berufliche Ausbildung

Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule und der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule⁴².

Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt⁴³:

- die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
- die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

Einem Versicherten entstehen aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten, wenn seine Aufwendungen für die Ausbildung wegen der Invalidität jährlich um 400 Franken

³⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 3 IVG.

⁴⁰ Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Berufsberatung (vgl. Art. 15 IVG).

⁴¹ Weiterführend PFIFFNER RAUBER, BRIGITTE, Eingliederungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche in der Invalidenversicherung, in: SZS 2004, S. 257 ff.

⁴² Vgl. Art. 5 Abs. 1 IVV.

⁴³ Vgl. Art. 16 Abs. 2 IVG.

höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären⁴⁴. Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der Ausbildung des Invaliden den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung eines Gesunden zur Erreichung des gleichen beruflichen Zieles notwendig wären. Hatte der Versicherte vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen oder hätte er ohne Invalidität offensichtlich eine weniger kostspielige Ausbildung erhalten, so bilden die Kosten dieser Ausbildung die Vergleichsgrundlage für die Berechnung der invaliditätsbedingten zusätzlichen Aufwendungen⁴⁵.

c) Eingliederungstaggeld

Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig sind⁴⁶. Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben ebenfalls Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen⁴⁷. Das Taggeld wird jedoch frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt⁴⁸.

Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich Eingliederungsmassnahmen unterziehen, wird «kleines Taggeld» genannt und entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages des gemäss UVG versicherten Tagesverdienstes (derzeit CHF 34.60 pro Tag)⁴⁹. Bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen mussten, erhöht sich das Taggeld gegebenenfalls auf einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Monatseinkommens (maximal CHF 103.80 pro Tag)⁵⁰.

⁴⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 IVV.

⁴⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 3 IVV.

⁴⁶ Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG.

⁴⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG.

⁴⁸ Vgl. Art. 22 Abs. 4 IVG.

⁴⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 1 IVV.

⁵⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 2 IVV.

C. Hilfsmittel

Das IVG statuiert einen Hilfsmittelanspruch⁵¹, der Teil der Eingliederungsmassnahmen ist⁵². Unter Hilfsmittel im IV-rechtlichen Sinne ist ein Gegenstand zu verstehen, dessen Gebrauch den Ausfall gewisser Teile des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag⁵³. Erfüllt ein Behelf den Hilfsmittelbegriff nicht, ist stets zu prüfen, ob er als Behandlungsgerät im Rahmen medizinischer Massnahmen nach Art. 12 oder 13 IVG zu gewähren ist. Der spezifische Invaliditätsfall der Hilfsmittelbedürftigkeit ist eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung mit einem Hilfsmittel notwendig macht. Dieser Zeitpunkt braucht nicht mit jenem der erstmaligen Behandlungsbedürftigkeit übereinzustimmen⁵⁴.

Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte fallen nicht unter den Hilfsmittelbegriff, soweit sie zum Zweck des Spracherwerbs eingesetzt werden⁵⁵. Deren Nichtabgabe durch die Invalidenversicherung hält insoweit auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Diskriminierungsverbot, Gebot der rechtsgleichen Behandlung, persönliche Freiheit) stand⁵⁶. Die Beschränkung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen an Motorfahrzeugen auf volljährige Versicherte demgegenüber widerspricht Gesetz und Verfassung⁵⁷.

Das Hilfsmittel muss nicht nur von einer Hilfsperson, sondern auch von der versicherten Person selbst bedient werden können⁵⁸. Das Erfordernis der notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung des Hilfsmittels ist bei schwerstbehinderten Kindern dahin gehend zu verstehen, dass einzelfallweise zu prüfen ist, ob mit einem Hilfsmittel die Kommunikationsfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten nützlich erweitert werden kann⁵⁹.

⁵¹ Vgl. Art. 21 ff. IVG und Art. 14 ff. IVV sowie HVI.

⁵² Vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. d und Art. 8a Abs. 2 lit. c IVG.

⁵³ Vgl. BGE 131 V 9 E. 3.3 und 115 V 191 E. 2c.

⁵⁴ Vgl. BGE 103 V 130, 108 V 6 und ZAK 1965, S.153.

⁵⁵ Vgl. BGE 131 V 9 E. 3.3.

⁵⁶ Ibid. E. 3.4.3 und 3.5.

⁵⁷ Vgl. BGE 126 V 70 ff.

⁵⁸ Vgl. BGE 135 I 161 E. 4.1.

⁵⁹ Vgl. Urteile des BGer vom 05.03.2013 (8C_813/2012) E. 7.1 und vom 31.07.2008 (9C_214/2008) E. 2.4.

D. Invalidenrente

1. Allgemeines

Der IV-Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt⁶⁰. Unter Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zu verstehen⁶¹. Entsprechend bemisst sich die Invalidität nach Massgabe der Einkommensvergleichsmethode. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten demgegenüber als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen⁶².

2. Invaliditätsbemessungsmethode

a) *Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr*

Geburts- und Frühinvaliden stellen Sonderfälle dar. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird⁶³. Die Einkommensvergleichsmethode gilt aber dann nicht, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist⁶⁴ oder den in Ausbildung befindlichen Versicherten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss der beruflichen Ausbildung nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen ist der Invaliditätsgrad nach Massgabe der Betätigungsvergleichsmethode zu beurteilen⁶⁵.

b) *Versicherte nach dem vollendeten 20. Altersjahr*

Bei Versicherten mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, bestimmt sich die Invalidität ebenfalls nach der Betätigungsvergleichsmethode. Massge-

⁶⁰ Vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG.

⁶¹ Vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG.

⁶² Vgl. Art. 8 Abs. 2 ATSG und Art. 28a Abs. 2 IVG.

⁶³ Vgl. Art. 8 Abs. 2 ATSG.

⁶⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 28a Abs. 2 IVG.

⁶⁵ Vgl. Art. 26^{bis} IVG.

blich ist die gesundheitsbedingte Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen⁶⁶.

Bei Versicherten, denen eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, gilt grundsätzlich die Einkommensvergleichsmethode. Im Rahmen der Abklärung der Statusfrage ist jedoch zu prüfen, ob der Versicherte überwiegend wahrscheinlich erwerbstätig oder die angestammten Aufgabenbereich tätig gewesen wäre. War der Versicherte bereits im Kindesalter gesundheitlich beeinträchtigt und konnte er deshalb nur sehr eingeschränkt eine schulische und berufliche Ausbildung absolvieren, sind für die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmass er als Gesunder erwerbstätig wäre, primär die konkreten Lebensumstände im Verfügungszeitpunkt massgeblich. In solchen Fällen ist zu berücksichtigen, dass es Versicherten, da nie selber erlebt, schwer fällt, sich ein Leben ohne Behinderung vorzustellen⁶⁷.

3. Validen- und Invalideneinkommen

a) *Versicherte mit Ausbildung*

Bei Versicherten, die eine berufliche Ausbildung absolviert haben und denen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, bestimmt sich das Valideneinkommen nach Massgabe des mutmasslich erzielbaren Verdienstes. Im Falle eines jungen Versicherten, der am Anfang seiner beruflichen Laufbahn von einem versicherten Ereignis betroffen wurde, entzieht sich die hypothetische Tatsache einer Jahre später im Gesundheitsfall ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis, weshalb die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht überspannt werden dürfen⁶⁸.

Die Annahme eines beruflichen Aufstiegs setzt jedoch konkrete Anhaltspunkte voraus. Blosser Absichtserklärungen genügen dazu nicht; vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums usw. kundgetan worden sein⁶⁹. Bei einem Juristen mit Anwaltspatent kann ohne konkrete Hinweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht festgestellt werden, wo er sich nach dem Erwerb des Anwaltspatents niedergelassen hätte und ob er als Wirtschaftsanwalt, zunächst

⁶⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG.

⁶⁷ Vgl. Urteil des BGer vom 30.11.2004 (I 399/04) E. 3.2.

⁶⁸ Vgl. Urteil des EVG vom 09.04.2003 (B 55/02).

⁶⁹ Vgl. Urteil des EVG vom 20.08.2002 (I 748/01) E. 3.2 und RKUV 1993, 100 E. 3b.

Hardy Landolt

als Gerichtsschreiber oder später als Richter, als Bezirksanwalt, in der Verwaltung oder in einem Privatunternehmen gearbeitet oder sich sogar selbstständig gemacht hätte⁷⁰.

Bei Werkstudenten, also Studenten, die zur Finanzierung ihres Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird im Bereich der Unfallversicherung beim Einkommensvergleich auf den im Zeitpunkt des Unfalles tatsächlich erzielten Lohn abgestellt⁷¹. Eine Besserstellung erfahren lediglich die «Werkstudenten», die im Familienbetrieb unentgeltlich mitarbeiten. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV wird nicht der deklarierte AHV-Lohn, sondern der berufs- und ortsübliche Lohn herangezogen⁷². Eine Renteninvalidität, die während des Studiums eintritt, hat deshalb regelmässig eine tiefere Invalidenrente zur Konsequenz, als sie der Versicherte erhalten würde, wenn er nach dem Studium verunfallt bzw. erwerbsunfähig geworden wäre und ordentlich verdient hätte.

Das Bundesgericht hat es abgelehnt, das tiefe Valideneinkommen durch eine Aufwertung des versicherten Verdienstes gestützt auf Art. 24 Abs. 3 UVV zu korrigieren⁷³. Im Fall eines Jus-Studenten, der mit einem 40 %-Teilzeitpensum für eine Lokalfernseh-Unternehmung tätig war und pro Jahr rund CHF 19 000.– verdiente⁷⁴, haben die Luzerner Richter – nicht zuletzt im Hinblick auf den Schupperlehrlingfall⁷⁵ – ihre Praxis bestätigt und festgehalten, dass die gesetzliche Regelung weder gegen das Gleichheitsgebot noch gegen das Diskriminierungsverbot verstosse⁷⁶. Weiter wurde auch das Vorliegen einer echten Lücke verneint; es sei Sache des Verordnungs- bzw. allenfalls des Gesetzgebers, auf

⁷⁰ Vgl. Urteil des EVG vom 28.10.2002 (I 428/01) E. 4.

⁷¹ Vgl. Art. 15 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 UVV.

⁷² Der effektiv erzielte Lohn von mitarbeitenden Familienmitglieder ist nur zu berücksichtigen, falls er über dem berufs- und ortsüblichen Verdienst liegt (vgl. Urteil des EVG vom 09.01.2001 i. S. F. S. = RKUV 2001, 104 E. 3a).

⁷³ Vgl. Urteil des EVG vom 06.07.2000 i. S. E. K. = RKUV 2000, 378 E. 2b (Dieser Fall betraf einen zu 70 % als Behindertenbetreuer tätigen Versicherten, der daneben in einem Heimstudium die Matura nachholte) und Urteil des EVG vom 10.03.1992 i.S. M.B. = RKUV 1992, 117 E. 4d (Werkstudent).

⁷⁴ Siehe dazu Urteil des EVG vom 24.01.2002 (U 30/01) = RKUV 2002, 145.

⁷⁵ Hinsichtlich des versicherten Verdienstes eines Schnupperlehrlings weist die UVV eine echte Lücke auf. Zu deren Schliessung ist auf die nach Alter abgestuften Prozentsätze der Durchschnittslöhne abzustellen, die gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV für die Festsetzung des hypothetischen Einkommens ohne Invalidität von Versicherten, die invaliditätsbedingt keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, massgebend sind (vgl. BGE 124 V 301 = RKUV 1998, 590 E. 4 und 5).

⁷⁶ Urteil des EVG vom 24.01.2002 (U 30/01) = RKUV 2002, 145 E. 3c.

Grund einer Analyse der gesamten Problematik befriedigende Lösungen zu erarbeiten und Mängel der heutigen Regelung für verschiedene Versichertenkategorien zu beseitigen⁷⁷.

b) Versicherte ohne Ausbildung

Konnte der Versicherte wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Valideneinkommen gemäss Artikel 26 IVV, den folgenden nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik⁷⁸:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz
	21	70
21	25	80
25	30	90
30		100

Eine fehlende Motivation und der Umstand, sich mit bescheiden entlöhnten erwerblichen Tätigkeiten zufriedengegeben zu haben, stellen keine behinderungsbedingte Beeinträchtigung der beruflichen Ausbildung dar⁷⁹. Ein seit der Geburt bestehender Klumpfuß schränkt die Berufswahl etwas ein, erlaubt aber noch den Besuch eines weiten Spektrums von üblichen Ausbildungs- und Lehrgängen. Eine solche Versicherte vermag sich daher, ohne invaliditätsbedingte Erschwerenisse, berufliche Kenntnisse anzueignen, deren spätere Verwertung auf dem Arbeitsmarkt eine Invalidität regelmässig ausschliessen dürften⁸⁰.

Von einer behinderungsbedingten Beeinträchtigung ist demgegenüber auszugehen, wenn der Versicherte als Frühgeburt (7. Schwangerschaftsmonat) zur Welt kam, und anschliessend während 3 1/2 Monaten im Brutkasten war und an einer angeborenen cerebralen Schädigung und einer Sehbehinderung (Strabismus

⁷⁷ Ibid. E. 3c.

⁷⁸ Vgl. Art. 26 Abs. 1 IVV.

⁷⁹ Vgl. BGE 126 V 366 E. 1b und Urteil des SozVersGer ZH vom 25.01.2012 (IV.2010.00593) 5.2.

⁸⁰ Vgl. Urteil des BGer vom 17.12.2002 (I 229/02) E. 3.3.

convergens)⁸¹ oder an einem kognitiven Entwicklungsrückstand mit verzögertem Spracherwerb, einer unterdurchschnittlichen Intelligenz und leichten motorischen Auffälligkeiten leidet, die es nur erlaubt haben, eine Anlehre zu absolvieren⁸².

Nach der Rechtsprechung schliesst Art. 26 IVV nicht aus, dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen eines bestimmten Berufs abgestellt wird. Voraussetzung sind eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den betreffenden Beruf erlernt hätte⁸³. Solche eindeutigen Anhaltspunkte fehlen bei einer sechzehnjährigen Versicherten, die im Unfallzeitpunkt die Integrationsklasse für ausländische Kinder bzw. später die Berufswahlschule besuchte, wo sie ein Berufseinstiegsjahr mit gleichzeitigem Praktikum in einem Restaurantbetrieb absolvierte. In einem solchen Fall ist die Annahme einer Ausbildung zur Pflegeassistentin wahrscheinlicher als diejenige zur diplomierten Krankenschwester⁸⁴.

c) In Ausbildung begriffene Versicherte

Konnte der Versicherte wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen, ist ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aber zumutbar, so entspricht das Valideneinkommen dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde⁸⁵.

4. Höhe der Invalidenrente

a) Invalidenversicherung

Um eine Benachteiligung der Geburts- und Frühinvaliden zu verhindern, sieht das IVG eine Aufwertung der Rentenansätze vor. Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens 133 $\frac{1}{3}$ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten⁸⁶. Bei einer seit ihrer Jugend an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden leidenden Versicherten, deren Vollzeitstudium über das vollendete 25. Altersjahr hinaus

⁸¹ Vgl. Urteil des SozVersGer ZH vom 27.04.2012 (IV.2010.00901) E. 3.3.

⁸² Vgl. Urteil des SozVersGer ZH vom 24.07.2012 (IV.2011.00079) E. 3.3.

⁸³ Vgl. Urteile des BGer vom 09.08.2012 (9C_555/2011) E. 3.1.2 und EVG vom 10.02.2003 (I 472/02) E. 1.2.

⁸⁴ Vgl. Urteil des EVG vom 10.02.2003 (I 472/02) E. 2.

⁸⁵ Vgl. Art. 26 Abs. 2 IVV.

⁸⁶ Vgl. Art. 37 Abs. 2 IVG.

angedauert hat und die nach Abschluss ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung dauerhaft teilerwerbsunfähig ist, ist Art. 37 Abs. 2 IVG nur anwendbar, wenn vor Vollendung des 25. Altersjahrs infolge einer behinderungsbedingten Verzögerung in der Ausbildung der Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 26^{bis} IVV entsteht⁸⁷.

b) Unfallversicherung

Bezog der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalls nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hätte⁸⁸. Diese Aufwertung setzt aber nach dem gesetzlichen Wortlaut voraus, dass das Valideneinkommen ausbildungsbedingt tiefer war. Bei Versicherten, die zwar altersbedingt einen im Vergleich zu anderen Berufsgattungen tieferen Lohn beziehen, ihren Beruf aber trotz Gesundheitsschaden ohne Einschränkung ausführen können, erfolgt keine Aufwertung. Zudem wird vorausgesetzt, dass zwischen der versicherten Tätigkeit und der Ausbildung ein Kausalzusammenhang besteht⁸⁹.

E. Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeitrag

1. Hilflosenentschädigung

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV⁹⁰. Minderjährige Schweizer Bürger ohne Wohnsitz in der Schweiz sind hinsichtlich der Hilflosenentschädigung den Versicherten gleichgestellt, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben⁹¹.

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben auch minderjährige Ausländer, sofern sie die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 3 erfüllen⁹². Minderjährige

⁸⁷ Vgl. BGE 137 V 417 E. 2.3.

⁸⁸ Vgl. Art. 24 Abs. 3 UVV.

⁸⁹ Vgl. Urteile des EVG vom 24.01.2002 (U 30/01) = RKUV 2002, 145 E. 3b und vom 10.03.1992 i.S. M.B. = RKUV 1992, 117 E. 5b.

⁹⁰ Vgl. Art. 42 Abs. 1 IVG.

⁹¹ Vgl. Art. 42^{bis} Abs. 1 IVG.

⁹² Vgl. Art. 42^{bis} Abs. 2 IVG.

ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn:

- ihr Vater oder ihre Mutter bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und
- sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben⁹³.

Hinsichtlich des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigungen bestehen für minderjährige Versicherte folgende Besonderheiten⁹⁴:

- Bei Versicherten, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht.
- Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim oder nicht in einer Heilanstalt zulasten der Sozialversicherung aufhalten.
- Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie lediglich auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.

2. Intensivpflegezuschlag

Im Rahmen der 4. IV-Revision ist neben der Entschädigung für lebenspraktische Begleitung auch ein Intensivpflegezuschlag⁹⁵ eingeführt worden, der die Hauspflegeentschädigung i.S.v. Art. 4 aIVV ersetzt hat⁹⁶. Die Intensivpflegeentschä-

⁹³ Vgl. Art. 42^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 IVG.

⁹⁴ Vgl. Art. 42^{bis} Abs. 3 bis 5 IVG.

⁹⁵ Vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG und Art. 39 IVV.

⁹⁶ Nach Art. 4 aIVV bestanden jedoch andere Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Urteil des EVG vom 27.12.2005 [I 231/05] E. 1.4.1).

digung steht nur Minderjährigen zu, die sich nicht in einem Heim aufhalten⁹⁷. Die Intensivpflegeentschädigung wird – im Gegensatz zur Entschädigung für lebenspraktische Begleitung – pro Tag abgerechnet und besteht in einer von der Hilflosenentschädigung unabhängigen Geldleistung, die wie die Hilflosenentschädigung in einem abgestuften Prozentsatz des Höchstbetrags einer AHV-Altersrente besteht⁹⁸.

Unter «Intensivpflege»⁹⁹ fällt der behinderungsbedingte Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. In zeitlicher Hinsicht wird vorausgesetzt, dass der Pflege- und Überwachungsmehrbedarf mindestens vier Stunden ausmacht¹⁰⁰. Wird der Versicherte von den Eltern und extern, z.B. in einer Sonderschule oder Tagesstätte, betreut, ist der durchschnittliche objektive Betreuungsaufwand und nicht allein die Betreuung in der Sonderschule massgebend¹⁰¹. Nicht anrechenbar sind ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, die durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen¹⁰².

Eine dauernde behinderungsbedingte Überwachung kann pauschal oder konkret, nicht aber doppelt berücksichtigt werden¹⁰³. Pauschal kann eine dauernde behinderungsbedingte Überwachung mit zwei, eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung mit vier Stunden angerechnet werden¹⁰⁴. Der Anspruch auf den pauschalen Intensivpflegezuschlag setzt nicht voraus, dass der Versicherte während bestimmter Stunden am Tag pflegerische Unterstützung benötigt.

⁹⁷ Vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG.

⁹⁸ Vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 60 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 40 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente.

⁹⁹ Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG und Art. 39 Abs. 1 IVV sprechen von «intensiver Betreuung».

¹⁰⁰ Vgl. Art. 39 Abs. 1 IVV.

¹⁰¹ Vgl. Urteil des BGer vom 05.03.2007 (I 567/06) E. 5.3 und 6.2.

¹⁰² Siehe Art. 39 Abs. 2 IVV.

¹⁰³ Vgl. Urteile des BGer vom 17.04.2008 (9C_627/2007) E. 4.4.2 und vom 05.03.2007 (I 567/06) E. 5.2.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 39 Abs. 3 IVV. Siehe dazu Urteile BGer vom 10.01.2008 (I 49/07) E. 6 (bejaht bei schwerem Autismus) und 01.03.2007 (I 386/06) E. 6 (verneint bei Epilepsie).

Mit dem pauschalen Intensivpflegezuschlag soll vielmehr die für die Eltern extrem belastende Tatsache einer darüber hinaus gehenden, rund um die Uhr notwendigen, invaliditätsbedingten Überwachung abgegolten werden. Eine besonders grosse, mit vier Stunden zu gewichtende Überwachungsintensität ist anzunehmen in schweren Fällen von Autismus, bei denen ein Kind keine fünf Minuten aus den Augen gelassen werden kann und die Eltern permanent intervenieren müssen¹⁰⁵.

3. Assistenzbeitrag

Im Rahmen der 6. IVG-Revision (erster Teil 6a) wurde ein Assistenzbeitrag per 1. Januar 2012 eingeführt¹⁰⁶. Mit dem Assistenzbeitrag soll der Zweck der IV, dem Versicherten eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen¹⁰⁷, erfüllt werden. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag steht Versicherten zu, denen eine Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wird, die zu Hause leben und die volljährig sind¹⁰⁸. Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} Abs. 1 lit. a und b IVG erfüllen und:

- regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren¹⁰⁹,
- während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben¹¹⁰ oder
- denen ein Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG von mindestens 6 Stunden pro Tag ausgerichtet wird¹¹¹.

¹⁰⁵ Vgl. Urteil des EVG vom 19.12.2006 (I 684/05) E. 4.4.

¹⁰⁶ Vgl. Art. 42^{quater} ff. IVG, Art. 39a ff. IVV und Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB, gültig ab 1. Januar 2013) sowie Erläuterungen zur Verordnung über die Invalidenversicherung vom 16.11.2011 (nachfolgend Erläuterungen Assistenzbeitrag (online verfügbar).

¹⁰⁷ Vgl. Art. 1a lit. c IVG.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 39a lit. a IVV.

¹¹⁰ Vgl. Art. 39a lit. b IVV.

¹¹¹ Vgl. Art. 39a lit. c IVV.

Der Assistenzbeitrag darf jedoch nicht die den Kantonen und Gemeinden zufallenden Aufgaben ersetzen. Das Unterrichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden, die allenfalls auch zusätzliche Ressourcen für den Unterricht (Zeichensprache, Computer) und die Begleitung bei Sport- und/oder kulturellen Anlässen (Transport, Umkleiden usw.) bereitzustellen haben. Deshalb ist der Hilfebedarf in der Schule nicht über den Assistenzbeitrag gedeckt¹¹².

F. Ergänzungsleistungen

1. Direkte Anspruchsberechtigung des Kindes

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch auf folgende Versicherungsleistungen haben oder geltend machen könnten:

- Altersrente der AHV
- Witwen- oder Witwerrente der AHV
- Waisenrente der AHV
- Invalidenrente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung
- Taggeld der IV (Bezug ununterbrochen während mindestens sechs Monaten)

Die Ergänzungsleistungen umfassen einerseits eine jährliche Ergänzungsleistung¹¹³ und andererseits eine Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten¹¹⁴. Die jährliche Ergänzungsleistung ist eine Geldleistung, die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eine Sachleistung¹¹⁵.

Die jährliche Ergänzungsleistung für rentenberechtigten Hinterlassenen wird wie folgt berechnet¹¹⁶:

- Für die zusammenlebenden rentenberechtigten Hinterlassenen erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

¹¹² Siehe Erläuterungen Assistenzbeitrag (zit. oben Fn 106), 13.

¹¹³ Vgl. Art. 9 ff. ELG.

¹¹⁴ Vgl. Art. 14 ELG.

¹¹⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 2 ELG.

¹¹⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 1 ELV.

- Leben die rentenberechtigten Hinterlassenen getrennt, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen.

Bei einer eigenen Berechnung für Waisen ist das Einkommen von Vater oder Mutter nebst allfälligen Unterstützungsleistungen des Stiefvaters oder der Stiefmutter zu berücksichtigen, soweit es deren eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt¹¹⁷.

2. Indirekte Anspruchsberechtigung des Kindes

Kinder, die weder eine Waisenrente der AHV noch eine Hilflosenentschädigungen der IV erhalten, sind nicht direkt anspruchsberechtigt. Erfüllen deren Eltern die Anspruchsvoraussetzungen und erhalten diese eine Kinderrente der AHV oder IV, werden die Kinder in die Ergänzungsleistungsberechtigung der Eltern miteinbezogen.

Die jährliche Ergänzungsleistung für Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen, wird gemäss Art. 7 ELV wie folgt berechnet:

- Leben die Kinder mit den Eltern zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistung (lit. a).
- Leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, der rentenberechtig ist oder für den Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so wird die Ergänzungsleistung zusammen mit diesem Elternteil festgelegt (lit. b).
- Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtig ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen (lit. c).

3. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der Eltern nicht zu berücksichtigende Kinder

Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen, fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und ihrem

¹¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 ELV.

Vermögen bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung der Eltern ausser Betracht¹¹⁸.

Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen und deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen nach Artikel 9 Absatz 4 ELG bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht. Um festzustellen, welche Kinder bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht fallen, sind die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben der Kinder, auf die dies zutreffen könnte, einander gegenüberzustellen¹¹⁹.

G. Auswirkungen einer Behinderung des Kindes auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Eltern

1. Allgemeines

Die Kernfamilie stellt eine sozialversicherungsrechtliche Einheit dar. Es bestehen deshalb mannigfaltige Interdependenzen zwischen der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Eltern und ihren Kindern. Eltern, die selber gesundheitlich beeinträchtigt sind, erhalten etwa Zusatzleistungen für ihre Kinder. Zu den gesetzlich geregelten Zusatzleistungen zählen beispielsweise das Kindergeld¹²⁰, die Kinderrente¹²¹ und die Entschädigung für Betreuungskosten¹²².

Eltern können sodann gestützt auf ihre eigenen Grundrechte Zusatzleistungen beanspruchen, wenn ihre Kontaktrechte zu den Kindern unverhältnismässig beeinträchtigt werden¹²³. Die Invalidenversicherung hat sich insbesondere an den Kosten der Anpassungen am Wohnhaus zu beteiligen, wenn ohne behinderungsgerechten Umbau der grundrechtlich geschützte Aufenthalt beim querschnittge-

¹¹⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 1 ELV.

¹¹⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 ELV.

¹²⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 23^{bis} IVG.

¹²¹ Vgl. z.B. Art. 35 und 38 IVG.

¹²² Vgl. Art. 11a IVG.

¹²³ Siehe etwa BGE 121 V 8 E. 6b = AJP 1995, 1500 ff. (Stillbesuche, Verweigerung von Fahrkostenübernahme, keine Verletzung von Art. 8 EMRK) und 118 V 206 E. 5b und c = EuGRZ 1993, 83 (Besuchskosten der Eltern, Verweigerung von Reisekostenübernahme, Verletzung von Art. 8 EMRK bejaht).

lähmten Vater völlig verunmöglicht würde. Handelt es sich um die zweite vom Versicherten benutzte Wohnung, besteht nur Anspruch auf Anpassung in einfachster Ausführung, welche unter Berücksichtigung der dem Vater zumutbaren Hilfestellungen den Aufenthalt im Haus gerade noch ermöglicht¹²⁴.

Eine weitere Interdependenz besteht in koordinationsrechtlicher Hinsicht. Ungeachtet der Unterscheidung zwischen eigenen und abgeleiteten Ansprüchen fällt der Familienangehörige eines ausländischen Erwerbstätigen in Bezug auf Leistungen bei Geburtsgebrechen in den persönlichen Geltungsbereich des europäischen Koordinationsrechts¹²⁵. Medizinische Massnahmen zur Behandlung eines Geburtsgebrechens sind dabei koordinationsrechtlich als Leistungen bei Krankheit zu qualifizieren¹²⁶.

Die Behinderung des Kindes beeinflusst schliesslich ebenfalls die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Eltern. Die einschlägigen Sozialversicherungserlasse des Bundes bzw. der Kantone sehen mitunter Zusatzleistungen vor, die Eltern nicht behinderter Kinder nicht erhalten. Eine nicht unerhebliche Auswirkung besteht sodann im Zusammenhang mit der Festlegung des sozialversicherungsrechtlichen Status und der Invaliditätsbemessung, wenn die Eltern eines behinderten Kindes selber invalid werden.

2. Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigung

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Familienzulagengesetz¹²⁷ regelt seit Anfang 2013 neben den Ansprüchen von Arbeitnehmern und Nichterwerbstätigen neu auch die Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden auf einmalige oder periodische Geldleistungen, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen¹²⁸. Für die in der Landwirtschaft tätigen Personen gilt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft¹²⁹. Die Ausführungsbestimmungen werden in den kantonalen Familienzulageordnungen geregelt¹³⁰.

¹²⁴ Vgl. BGE 134 I 105 E. 4 – 8.

¹²⁵ Vgl. BGE 133 V 320 E. 5.1 – 5.5.

¹²⁶ Ibid. E. 5.6.

¹²⁷ Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (SR 836.2).

¹²⁸ Vgl. Art. 2 FamZG.

¹²⁹ Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 (SR 836.1).

¹³⁰ Siehe Art. 17 FamZG.

Obwohl Kinder mit Behinderung eine höhere finanzielle Belastung darstellen, sind im FamZG sowie im FLG keine behinderungsbedingten Zuschläge vorgesehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein Kind erwerbsunfähig ist. In diesem Fall wird die Familienzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet¹³¹. Einzig der Kanton Genf¹³² erhöht die Familienzulage für erwerbsunfähige Kinder im Alter von 16 bis 20 Jahren um 100 Franken¹³³ und gewährt ab dem dritten Kind einen Zuschlag von 200 Franken¹³⁴.

Die Mutterschaftsentschädigung¹³⁵ kennt im Fall der Geburt eines Kindes mit Behinderung keine spezielle Leistung. Hat das Kind jedoch nach der Geburt längere Zeit im Spital zu verbleiben, kann die Mutter beantragen, dass sie den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung erst ab dem Zeitpunkt der Heimkehr des Kindes stellt¹³⁶.

3. Entschädigung für Betreuungskosten während der Eingliederung

Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn¹³⁷:

- sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen und
- die Eingliederungsmassnahmen mindestens zwei aufeinander folgende Tage dauern.

Der Anspruch auf eine Entschädigung gilt für die Betreuung der eigenen Kinder, der Pflegekinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen haben, und der Familienangehörigen, für die ihnen ein Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift zusteht¹³⁸.

¹³¹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. A FamZG.

¹³² Siehe Loi sur les allocations familiales (LAF) du 1^{er} mars 1996 (J 5 10).

¹³³ Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b LAF.

¹³⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 4 lit. b LAF.

¹³⁵ Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1).

¹³⁶ Vgl. Art. 16c Abs. 2 EOG.

¹³⁷ Vgl. Art. 11a Abs. 1 IVG.

¹³⁸ Vgl. Art. 11a Abs. 2 IVG.

Als Betreuungskosten werden insbesondere vergütet¹³⁹:

- Kosten für Mahlzeiten ausser Haus für die anspruchsberechtigten Personen;
- Reise- und Unterbringungskosten für die anspruchsberechtigten Personen, die von Dritten betreut werden;
- Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;
- Kosten für Kinderkrippen, Tages- oder Schulhorte oder Tagesstrukturen und
- Reisekosten von Dritten, welche die anspruchsberechtigten Personen im Haushalt des Versicherten betreuen.

4. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs-¹⁴⁰ sowie die Betreuungsgutschriften¹⁴¹ stellen keine direkten Geldleistungen dar, sondern gelten als Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Berechnung der Altersrente zum Zuge kommen. Anspruch auf Erziehungsgutschriften kann für jedes Jahr erhoben werden, für das eine Person ein Kind unter 16 Jahren in Obhut hat¹⁴². Betreuungsgutschriften kann beantragen, wer pflegebedürftige Verwandte betreut¹⁴³. Die beiden Gutschriften können nicht kumulativ beansprucht werden. Eltern können folglich für die Betreuung ihrer Kinder mit Behinderung erst ab deren 17. Lebensjahr einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften erheben. Im Gegensatz zur Erziehungs- ist die Betreuungsgutschrift jährlich bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen¹⁴⁴.

5. Invaliditätsbemessung bei pflegenden Angehörigen

Die Betreuung und Pflege eines schwerstbehinderten Kindes kann bei den Eltern zu einer psychischen¹⁴⁵ oder physischen Beeinträchtigung der Gesundheit führen. Tritt eine solche «Belastungsstörung» auf oder wird der betreuende Elternteil durch eine andere Krankheit oder einen Unfall in seinem funktionellen Leis-

¹³⁹ Vgl. Art. 22^{quater} Abs. 1 IVV.

¹⁴⁰ Vgl. Art. 29^{sexies} AHVG.

¹⁴¹ Siehe Art. 29^{septies} AHVG.

¹⁴² Vgl. Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG.

¹⁴³ Siehe Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 29^{septies} Abs. 2 AHVG.

¹⁴⁵ Siehe etwa Urteil des BGer vom 26.01.2007 (I 510/06) E. 5 und 6.

tungsvermögen beeinträchtigt, stellt sich im Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung der pflegenden Angehörigen die Frage, in welchem Umfang der zusätzlichen Belastung Rechnung zu tragen ist.

Das Bundesgericht betont, dass in solchen speziellen Fällen die Pflegetätigkeit als primärer bisheriger Aufgabenbereich anzuerkennen ist, die sich aus der gleichzeitigen Haushaltsführung ergebenden ‚Anderthalb- oder Doppelbelastung‘ aber nicht invaliditätserhöhend auswirkt, da der Versicherungsschutz nicht nur für erwerbstätige, sondern auch für nichterwerbstätige Versicherte nur im Rahmen eines durchschnittlichen Pensums gewährt wird. Die Unmöglichkeit, der sich aus der Pflege des Sohnes ergebenden Belastung und (kumulativ) der Aufgabe, den grossen Haushalt (8-Zimmer-Einfamilienhaus mit Umschwung) zu führen, zu genügen, hat demnach ausser Acht zu bleiben¹⁴⁶. Diese im Bereich der Invalidenversicherung bestehende versicherungsrechtliche Benachteiligung von pflegenden Angehörigen wird durch den fehlenden unfallversicherungsrechtlichen Schutz akzentuiert.

¹⁴⁶ Vgl. Urteil des BGer vom 21.11.2000 (I 469/99) E. 4b.

Literaturverzeichnis

- AESCHLIMANN-ZIEGLER, ANDREA, Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Bern 2011
- BELSER, EVA MARIA/HÄNNI, PETER, Die Rechte der Kinder – Zu den Grundrechten Minderjähriger und der Schwierigkeit ihrer rechtlichen Durchsetzung, in: AJP 1998, S. 139 ff.
- BLUM-SCHNEIDER, BRIGITTE, Pflege schwer kranker Kinder zu Hause – Wer leistet und wer bezahlt?, in: Pflegerecht 2012, S. 194 ff.
- GÄCHTER, THOMAS/CRUCHON, SASKIA, Das behinderte Kind im Sozialversicherungsrecht, in: Franziska Sprecher/Patrick Sutter (Hrsg.), Das behinderte Kind im schweizerischen Recht, Zürich 2006, S. 143 ff.
- GYSI-STADLIN, BARBARA, Pädagogische Förderung Behinderter in der Schweiz – erste Auswertung der kantonalen Gesetzgebungen zur erzieherischen schulischen und beruflichen Förderung Behinderter, Luzern 1979
- LANDOLT, HARDY, Sozialrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Frühinvaliden und Studierenden, in: SZS 2004, S. 228 ff.
- LANDOLT, HARDY, Bundesgericht, II. Öffentliche Abteilung, Urteil vom 24.11.2004, (2P.190/2004) i.S. X. c. Schulgemeinde C., Schulgemeinden Näfels und Mollis, Erziehungsdirektion des Kanton Glarus und Verwaltungsgericht des Kanton Glarus, in: AJP 2005, S. 619 ff.
- LANDOLT, HARDY, Soziale Sicherheit pflegender Angehöriger, in: AJP 2009, S. 1233 ff.
- LANDOLT, HARDY, Soziale Sicherheit von pflegenden Angehörigen, in: Haftpflichtrecht – Versicherungsrecht. Band 1, Zürich 2010, S. 59 ff.
- OTTIGER, ANDRÉ, Der prekäre Schutz der Frühinvaliden (junge Arbeitskräfte, Lehrlinge, Schnupperlehrlinge und Studenten) in der sozialen Unfallversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, S. 66 ff.
- PIFFNER RAUBER, BRIGITTE, Eingliederungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche in der Invalidenversicherung, in: SZS 2004, S. 257 ff.
- PROCAP, Was steht meinem Kind zu? Ein sozialversicherungsrechtlicher Ratgeber für Eltern von Kindern mit Behinderung. 4. A., Olten 2013
- RIEMER-KAFKA, GABRIELA, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversiche-

- rungsrechtlicher Sicht, in: SZS 2004, S. 206 ff.
- RIEMER-KAFKA, GABRIELA, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – Zwischen Sozialversicherung und Sonderpädagogik. Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft. Band 54, Zürich 2011
- RIEMER-KAFKA, GABRIELA, Soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Ihre Rechte insbesondere gegenüber Arbeitgeber, Schule, Eltern, Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe, Bern 2011
- SCHNEIDER-DUFFNER, BEAT, Sozialversicherungsrechtliche Leistungen für ausländische Kinder bei Geburtsgebrechen unter dem Blickwinkel menschenrechtlicher Diskriminierungsverbote, in: SZS 2010, S. 334 ff.
- SIKI, EVA, Invalidität und Sozialversicherung – Gedanken aus staats-, sozialversicherungs- und schadensrechtlicher Sicht, Zürich 2012
- WALTHER-MÜLLER, PETER U./WYSS, HERBERT, Bildung behinderter Kinder und die Sozialversicherung. Der Beitrag der Invalidenversicherung im Kontext des Bildungssystems, in: SZS 2004, S. 275 ff.